

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23¹

Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge bei vorsätzlicher Tötung des Opfers durch den Mittäter

1. Geschütztes Rechtsgut des § 239a StGB ist nicht nur die Willensfreiheit des Genötigten vor einer besonders schwerwiegenden und besonders verwerflichen Nötigung, sondern auch dessen körperliche Integrität.
2. Der für § 239a Abs. 3 StGB erforderliche qualifikationsspezifische und aus der konkreten Schutzrichtung der Norm zu bestimmende Zusammenhang ist deshalb auch dann gegeben, wenn der Tod des Opfers als Folge der dem Opfer während der Bemächtigungslage widerfahrenen Behandlung eintritt, wobei die Eskalationsgefahr mit zunehmender Dauer der Gefangenschaft regelmäßig zunimmt.

(Amtliche Leitsätze)

StGB §§ 13, 25, 239a Abs. 1, Abs. 3

Prof. Dr. Markus Wagner, Bonn*

I. Einführung

Die zu besprechende Entscheidung dürfte von hoher Prüfungsrelevanz sein: Sie behandelt komplexe Fragen des Allgemeinen Teils, allerdings im Rahmen eines in der Ausbildung häufig vergleichsweise weniger beachteten Delikts – nämlich dem erpresserischen Menschenraub gem. § 239a StGB. Diese Vorschrift war ihrerseits in jüngerer Zeit mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung, die den Prüfungsämtern bereits als Vorlage für Examensklausuren² gedient hat. Daher bietet die Entscheidung sich mit ihrer Verknüpfung von Problemen aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil geradezu als Inspiration für Klausuren und Hausarbeiten an. Dies gilt erst recht, weil sie in der Literatur ganz überwiegend³ sehr kritisch rezipiert⁴ wurde.

* Der Verf. ist Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Die **Entscheidung** ist zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen sowie enthalten in NStZ 2024, 485 m.Anm. Valerius; JR 2024, 591 m.Anm. Eisele; NJW 2024, 1357 m.Anm. Mitsch; JZ 2024, 838 m.Anm. Renzikowski; vgl. außerdem Hecker, JuS 2024, 1087.

² Etwa im Mai-Termin 2024 in Nordrhein-Westfalen.

³ Zustimmend offenbar nur Hecker, JuS 2024, 1087 (1088: „überzeugende[] Begründung“); mit gemischter Einschätzung Eisele, JR 2024, 595.

⁴ Mitsch, NJW 2024, 1360; Renzikowski, JZ 2024, 838; Valerius, NStZ 2024, 487.

II. Entscheidungserheblicher Sachverhalt

Der Senat teilt folgende Feststellungen der Schwurgerichtskammer mit:⁵ Dem Angeklagten A war das spätere Opfer O persönlich bekannt. Er ging daher davon aus, dass O größere Mengen Bargeld und Gold in seinem Anwesen hatte. Zudem wusste er, dass O an einer schweren Lungenerkrankung litt. Gemeinsam mit dem Angeklagten B (um dessen Strafbarkeit es in der Entscheidung geht) vereinbarte er, dass B den O in dessen Haus überfallen und die Wertgegenstände – notfalls unter Anwendung von körperlicher Gewalt – an sich bringen sollte. Dabei zogen beide in Betracht, dass O aufgrund seines angegriffenen Gesundheitszustandes infolge eines durch den Überfall verursachten Schreckens oder Schocks versterben könnte. Sie hofften aber und vertrauten ernsthaft darauf, dass es dazu nicht kommen würde, weil O ihnen dann nicht mehr die Verstecke der Wertsachen mitteilen könnte. A sollte nicht vor Ort sein, weil O ihn erkennen könnte; sein Beitrag sollte darin bestehen, dass er sein Wissen über O und die Örtlichkeiten an B weitergab und als Fahrer fungiert.

So begab sich B in das Haus des O, wo es zu einem Kampf mit diesem kam. B überwältigte ihn, worauf O seinen Widerstand aufgab und sich bereit erklärte, sein Geld an B herauszugeben.

Kurze Zeit später rief B den A aus ungeklärten Gründen an, woraufhin dieser zum Tatort kam, sich zunächst aber in einem anderen Zimmer aufhielt, um nicht von O erkannt zu werden. Währenddessen handigte O dem B 3.000,- € in bar aus. A kam infolge eines Gesprächs zwischen B und O, das er hören konnte, zum Schluss, dass O ihn bereits gesehen und identifiziert hatte. Daraufhin beschloss er, O zu töten, um der Strafverfolgung zu entgehen.

Als B mit O durch den Flur ging, damit dieser aus einem anderen Zimmer weiteres Geld hole, trat A an O heran, rang diesen zu Boden und begann ihn zu würgen. B hatte damit nicht gerechnet. Als A nicht von O abließ, wurde B klar, dass A den O töten würde. Da A unbewaffnet und B gegenüber auch nicht körperlich überlegen war, hätte B die Tötung des O unterbinden können, blieb aber untätig stehen. A würgte O für insgesamt mindestens zwei Minuten, wobei er ihm beide Kehlkopfhörner brach, bis O infolge des Sauerstoffmangels verstarb.

III. Entscheidungen

Die erste mit dem Fall befasste Schwurgerichtskammer (§ 74 Abs. 2 S. 1 GVG) des LG Rottweil⁶ vermochte sich nicht davon zu überzeugen, welcher der beiden Angeklagten den Geschädigten getötet hat, und unterstellte daher in Bezug auf beide in dubio pro reo, dass der jeweils andere für den Tod des O verantwortlich war. Sie verurteilte, jeweils wegen räuberischer Erpressung, A zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und B zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Auf die dagegen gerichteten Revisionen (§ 333 StPO) der Staatsanwaltschaft (§ 296 StPO) und der Nebenklägerin (§§ 395 Abs. 2 Nr. 1, 400 f. StPO) hin hob der BGH das Urteil mit den Feststellungen auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Schwurgerichtskammer des LG Rottweil zurück (§ 354 Abs. 2 S. 1 StPO).⁷ Diese traf die obigen Feststellungen und verurteilte A wegen Mordes in Tateinheit mit räuberischer Erpressung mit Todesfolge zu lebenslanger Freiheitsstrafe,⁸ B hingegen wegen erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit räuberi-

⁵ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 3 ff.; detailliert zum Tathergang LG Rottweil, Urt. v. 11.10.2022 – 2 Ks 20 Js 14035/18 (2) = BeckRS 2022, 55573 Rn. 47 ff.

⁶ LG Rottweil, Urt. v. 8.1.2020 – 20 Js 14035/18 1 Ks (unveröffentlicht).

⁷ BGH, Urt. v. 20.4.2021 – 1 StR 286/20 = BeckRS 2021, 16038.

⁸ Eine Verurteilung wegen mittäterschaftlichen erpresserischen Menschenraubs lehnte die Kammer dagegen mit der Begründung ab, dass nach dem ursprünglichen Tatplan wohl kein zeitlich gestrecktes Geschehen (in dessen Rahmen B eine stabile Bemächtigungslage herstellt) vorgesehen gewesen sein dürfte, sondern „nur“

scher Erpressung und wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und neun Monaten.⁹ Die Verurteilung des Angeklagten A wurde rechtskräftig. Hinsichtlich der Verurteilung des Angeklagten B hingegen legten dieser selbst (§ 296 Abs. 1 StPO) sowie die Nebenklägerinnen erneut Revision ein, letztere mit dem Ziel einer Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts.

Der 1. Strafsenat des BGH änderte mit der hiesigen Entscheidung den Schuldspruch dahingehend ab, dass B des erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge in Tateinheit mit räuberischer Erpressung schuldig ist; die Revision der Nebenklägerinnen verwarf er hingegen. Zudem hob er den Strafausspruch auf und verwies insoweit die Sache an eine Schwurgerichtskammer des LG Tübingen (§ 354 Abs. 2 S. 1 Var. 2 StPO).

IV. Kritische Würdigung

Die Entscheidung wirft zahlreiche Fragen auf, die der *Senat* nicht überzeugend beantwortet hat:

1. Vorsätzliche (aktive) Tötung in Mittäterschaft

Zunächst stellt sich die Frage, ob B nicht sogar wegen mittäterschaftlichen aktiven Mordes oder Totschlags zu bestrafen war. Da er selbst nach dem Ergebnis der Beweisaufnahmen keinen unmittelbaren aktiven Beitrag zum Tod des O geleistet hat, kommt eine diesbezügliche Strafbarkeit dann in Betracht, wenn ihm die Tötungshandlung des A (das Würgen) gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden kann, nicht hingegen, wenn es sich dabei um einen sog. Exzess handelt.

Mittäterschaftliche Zurechnung setzt einen gemeinsamen Tatplan sowie eine arbeitsteilige Tatausführung voraus.¹⁰

Zunächst hätte es also eines gemeinsamen Tatplans zur Tötung des O bedurft. Insoweit liegt ein „klassischer“, nicht zurechenbarer Exzess vor, wenn die Mittäter sich beispielsweise „nur“ zu einer gemeinschaftlichen Körperverletzung verabreden, einer der Täter dann aber – für die anderen überraschend – das Opfer vorsätzlich tötet.¹¹ Der hiesige Fall liegt dahingehend anders, als die beiden Angeklagten den Tod des Opfers als Folge des Gesamtgeschehens von Anfang mit in Betracht gezogen haben. Nach der Rechtsprechung des BGH werden „die Handlungen eines anderen Tatbeteiligten, mit denen nach den Umständen des Falles gerechnet werden musste, vom Willen des Mittäters umfasst, auch wenn er sie sich nicht besonders vorgestellt hat. Dasselbe gilt, wenn ihm die Handlungsweise des Mittäters gleichgültig ist.“¹² Ein Exzess kann daher nur insoweit vorliegen, als das tatsächliche Tötungsgeschehen so stark vom ursprünglichen Tatplan abweicht, dass es nicht mehr als von diesem erfasst angesehen werden kann.

Hier spricht freilich vieles für die Annahme einer Exzesshandlung: Im ursprünglichen Tatplan war gerade noch nicht einmal die Anwesenheit des A am Tatort vorgesehen.¹³ Zudem macht es einen erheblichen wertungsmäßigen Unterschied, ob das Opfer unerwünscht als Nebenfolge eines Kamp-

die unmittelbare (räuberische) Erpressung durch B. Daher könne der erpresserische Menschenraub seitens B dem A nicht gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden; vgl. LG Rottweil, Urt. v. 11.10.2022 – 2 Ks 20 Js 14035/18 (2) = BeckRS 2022, 55573 Rn. 128.

⁹ LG Rottweil, Urt. v. 11.10.2022 – 2 Ks 20 Js 14035/18 (2) = BeckRS 2022, 55573.

¹⁰ Zu den Voraussetzungen der Mittäterschaft und ihrer Umsetzung im Gutachten vgl. bspw. die Vorschläge von [Bock, ZJS 2020, 427](#) einerseits und [Rotsch, ZJS 2012, 680](#) (682 ff.) andererseits.

¹¹ Vgl. etwa BGH, Urteil vom 13.3.2013 – 2 StR 440/12 = NStZ 2013, 462.

¹² Exemplarisch BGH, Urt. v. 26.4.2012 – 4 StR 51/12 = NStZ 2012, 563.

¹³ Zutreffend [Valerius](#), NStZ 2024, 487 (488).

fes oder infolge Schreckens im Kontext der Tat verstirbt oder ob einer der Täter es aktiv in Verdeckungsabsicht tötet.¹⁴

Zu überlegen wäre allerdings, ob die beiden Angeklagten den ursprünglichen Tatplan zwischenzeitlich erweitert haben, sodass er nun auch die absichtliche Tötung des O durch A umfasste. Dafür, dass es zu einer entsprechenden expliziten oder auch nur konkludenten Übereinkunft kam, fehlen nach den Feststellungen die Anhaltspunkte; insbesondere ist der Inhalt des Telefonats zwischen den beiden Angeklagten unbekannt. In Betracht kommt daher allenfalls, dass B sich durch seine Untätigkeit in Bezug auf das Würgen des O durch A dessen Tatplanänderung zu eigen gemacht hat. Die soll nach der Rechtsprechung etwa dann der Fall sein, wenn der Mittäter mit der weiteren Ausführung des ursprünglichen Tatplans aktiv fortfährt.¹⁵ Insoweit teilt die Entscheidung keine Feststellungen mit.¹⁶ In bedenklich¹⁷ weiter Art und Weise lässt es die Rechtsprechung vereinzelt sogar als eine Tatplan erweiternde Billigung ausreichen, wenn der eine Mittäter sich nicht umgehend von den Handlungen des Mittäters distanziert,¹⁸ was hier in der Untätigkeit gesehen werden könnte.

Allerdings reicht es für einen gemeinsamen mittäterschaftlichen Tatplan jedenfalls nicht aus, dass irgendeiner der Beteiligten einen Erfolg herbeiführen soll und die anderen damit einverstanden sind. Um Mittäterschaft handelt es sich nur dann, wenn der Plan gerade auf ein arbeitsteiliges Verhalten der Personen gerichtet ist. Die Frage, ob eine funktionale Arbeitsteilung vorliegt, ist dabei nicht allgemein bezogen auf den gesamten (faktischen) Lebenssachverhalt zu beantworten, sondern jeweils spezifisch in Bezug auf das in Rede stehende Delikt. (Allerspätestens) Daran fehlt es hier: Selbst wenn man davon ausginge, dass A und B den Tatplan im Laufe des Geschehens dahingehend angepasst haben, dass A den O vorsätzlich tötet, so beinhaltet dieser Plan keinen – (nur) in Bezug auf die Tötung – nennenswerten Beitrag des B. Eine Zurechnung des Würgens gem. § 25 Abs. 2 StGB scheidet daher richtigerweise aus.

Exkurs: Ist in einem Fall der Sachverhalt insoweit anders gelagert (z.B.: B hält O fest, während A diesen würgt), kann sich das Problem der Beteiligung bei Mord stellen. Dann ist für die weitere Prüfung entscheidend, welche Mordmerkmale A verwirklicht hat.

Die Schwurgerichtskammer des LG Rottweil hat Heimtücke mit der Begründung abgelehnt, dass O im Zeitpunkt des Angriffs durch A nicht (mehr) arglos gewesen sei, weil er ja bereits durch B angegriffen wurde und A dies zuzurechnen sei.¹⁹ Das ist freilich nicht unproblematisch: Der maßgebliche Zeitpunkt, in dem das Opfer arglos sein muss, ist der erste mit Tötungsvorsatz geführte Angriff.²⁰ Allerdings war bereits der Angriff seitens des B, den A sich zurechnen lassen muss, von einem bedingten Tötungsvorsatz getragen; zu diesem Zeitpunkt rechnete O jedenfalls nicht damit, dass jemand in sein Haus eindringen und ihn überfallen würde. Daher greift auch die hilfsweise Argumentation der Kammer nicht durch, A habe jedenfalls keinen Vorsatz dahingehend gehabt, dass O im Zeitpunkt des

¹⁴ So auch *Valerius*, NStZ 2024, 487 (488).

¹⁵ BGH, Urt. v. 19.9.2001 – 2 StR 224/01 = NStZ-RR 2002, 9.

¹⁶ Nach den ursprünglichen Feststellungen hatten die Angeklagten gemeinsam das Haus verlassen und die Beute hälftig geteilt (BGH, Urt. v. 20.4.2021 – 1 StR 286/20, Rn. 11 = BeckRS 2021, 16038). Ob das zweite Tatgericht diese aufgehobenen Feststellungen erneut getroffen hat, ist offen.

¹⁷ Richtigerweise wird man fordern müssen, dass der gemeinsame Tatentschluss auch eine objektive Komponente hat (*Rotsch*, ZJS 2012, 680 [685]), an der es fehlt, wenn sich das „Zu-eigen-Machen“ in einer bloßen passiven Duldung erschöpft.

¹⁸ BGH, Urt. v. 19.3.2013 – 5 StR 575/12 = NStZ 2013, 400 (401).

¹⁹ LG Rottweil, Urt. v. 11.10.2022 – 2 Ks 20 Js 14035/18 (2) = BeckRS 2022, 55573 Rn. 125.

²⁰ St.Rspr.; vgl. exemplarisch jüngst BGH, Beschl. v. 26.7.2023 – 6 StR 132/23 = NStZ 2024, 736.

tödlichen Angriffs arglos war,²¹ weil es hierauf nicht ankommt. Die Rechtsprechung lässt es vielfach ausreichen, dass eine durch frühere Arglosigkeit geschaffene wehrlose Situation auf den Zeitpunkt des tödlichen Angriffs fortwirkt.²² Diese Ausdehnung der Heimtücke ist – gerade angesichts des Bedürfnisses nach restriktiver Auslegung²³ – zwar grundsätzlich nicht unproblematisch.²⁴ Aber insbesondere, wenn es sich um ein zeitlich stark gestrecktes Geschehen handelt,²⁵ ist es nicht mehr selbstverständlich, dass der Überraschungseffekt auf das Opfer nachwirkt. Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht: Zwischen dem ersten Angriff auf O durch B und dessen Tötung durch A lagen weniger als 40 Minuten.

Das Erwürgen kann – je nach den Umständen des Einzelfalles – eine grausame Tötung darstellen.²⁶ Die Kammer setzt sich damit nicht auseinander. Hätten die Voraussetzungen in concreto vorgelegen, so hätte B die maßgeblichen Umstände auch erkannt, sodass eine Beteiligung am Mord insoweit unproblematisch vorläge.

Die Schwurgerichtskammer hat indes allein Verdeckungsabsicht angenommen.²⁷ Ein solches subjektives Merkmal kann *nicht* im Wege der Mittäterschaft zugerechnet werden. Ein Mord des B in Mittäterschaft kommt in dieser Konstellation daher nur in Betracht, soweit man annimmt, dass B selbst ein (subjektives) Mordmerkmal verwirklicht. Für Verdeckungsabsicht bestehen insoweit keine Anhaltspunkte. Auch Habgier dürfte nicht vorliegen, weil der Tod des O ja gerade verhindert, dass A und B noch weiteres Geld oder Wertgegenstände erbeuten können.

2. Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen

Näher lag daher die Frage, ob B sich einer Tötung durch Unterlassen schuldig gemacht hat. Dies setzt gem. § 13 StGB eine sog. Garantenpflicht voraus. Da zwischen B und O kein persönliches Verhältnis bestand, aus dem sich irgendwelche Schutzpflichten ergeben könnten, kommt hier nur die sog. Ingerenz in Betracht. Dabei handelt es sich um eine Handlungspflicht, die sich aus eigenem pflichtwidrigen Vorverhalten ergibt – wer rechtswidrig eine Gefahr schafft, ist dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit sie sich nicht realisiert.²⁸

Eine solche pflichtwidrige Handlung läge beispielsweise in dem körperlichen Angriff des B auf O vor dem Eintreffen des A. Allerdings ist O nach den Feststellungen nicht an den dabei erlittenen Verletzungen gestorben. Auch dürfte das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht dahingehend zu verstehen sein, dass erst die körperliche Erschöpfung des O infolge des Angriffs durch B es ermöglicht hat, dass A den O niederringen und erwürgen konnte.²⁹ Vielmehr wäre A aufgrund des krankheitsbedingt geschwächten Zustands des O wohl ohnehin möglich gewesen, weshalb sich jedenfalls insoweit nicht das von B geschaffene Risiko realisiert.

²¹ LG Rottweil, Urt. v. 11.10.2022 – 2 Ks 20 Js 14035/18 (2) = BeckRS 2022, 55573 Rn. 126.

²² Exemplarisch BGH, Beschl. v. 26.3.2020 – 4 StR 134/19, Rn. 18 = NSTz 2020, 609 (611).

²³ BVerfG, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76 = BVerfGE 45, 187.

²⁴ Krit. bspw. *Schauf*, NSTz 2019, 585; *Schiemann*, NSTz 2018, 654 (655) – jeweils anlässlich BGH, Beschl. v. 31.7.2018 – 5 StR 296/18 = NSTz 2018, 654; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 170 ff. m.w.N.

²⁵ BGH, Beschl. v. 7.4.1989 – 3 StR 83/89 = NSTz 1989, 364 (365), spricht von „geraume[r] Zeit“.

²⁶ OGHBrZ Köln, Urt. v. 26.6.1950 – 2. StS 25/50 = NJW 1950, 710 (711).

²⁷ LG Rottweil, Urt. v. 11.10.2022 – 2 Ks 20 Js 14035/18 (2) = BeckRS 2022, 55573 Rn. 123 ff.

²⁸ Exemplarisch *Weigend*, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 13 Rn. 42 ff. m.w.N.

²⁹ *Otto*, in: FS Geppert, 2011, S. 441 (455 ff.).

Eine Ingerenzgarantenpflicht soll sich nach der – problematisch weiten³⁰ – Rechtsprechung darüber hinaus daraus ergeben können, dass der Unterlassende den anderen zuvor in irgendeiner Art und Weise zu dessen aktiver Tat gereizt oder in dessen bereits gefasstem Tatentschluss bestärkt hat.³¹ Der *Senat* lehnt dies lapidar mit der Begründung ab, dass B den A nicht in dessen Mordentschluss bestärkt hat.³² Bei einer engen Lesart ist das zwar zutreffend; gleichwohl stellt sich der Fall nicht so unproblematisch dar, wie es der *Senat* erscheinen lässt.³³ Denn schließlich war zunächst gar nicht geplant gewesen, dass A sich überhaupt im Haus aufhalten sollte. Das Risiko, dass A sich – ob zutreffend oder unzutreffend – durch O erkannt wähnte, ergab sich erst daraus, dass B den A anrief, woraufhin dieser zum Tatort kam. Ungeachtet des unbekanntem Inhalts des Gesprächs war der Anruf jedenfalls der Anlass dafür, dass A sich zum Tatort begeben hat. B hat also durchaus zumindest eine (Mit-)Ursache dafür gesetzt, dass die Situation überhaupt erst eskalieren konnte, wie der *Senat* selbst erkennt³⁴.³⁵ Eine solche Gefahrschaffung lässt der BGH ebenfalls für eine Ingerenz ausreichen,³⁶ weshalb eine Strafbarkeit wegen Totschlags oder Mordes durch Unterlassen – wie von der Nebenklage angestrebt – jedenfalls nicht gänzlich fernliegt.

Berechtigterweise zweifeln lässt sich hingegen am Vorsatz des B hinsichtlich seiner eventuellen Ingerenz. Da der Inhalt des Gesprächs nicht bekannt ist und sich sicherlich auch nicht mehr aufklären lassen wird, ist nicht auszuschließen, dass B zum Beispiel nicht damit gerechnet hatte, dass A zum Tatort kommen und dieses betreten würde.

Hinweis: Sieht man dies anders bzw. ist der Sachverhalt entsprechend gelagert, stellt sich die Folgefrage, ob es sich um ein täterschaftliches Unterlassen oder um eine Beihilfe durch Unterlassen zum vorsätzlichen aktiven Tötungsdelikt handelt. Geht man davon aus, dass B selbst nicht in Verdeckungsabsicht unterlässt, ist im Falle der Annahme von Beihilfe durch Unterlassen zudem der Streit über die Anwendung des § 28 StGB bei Teilnahme am Mord³⁷ zu führen.

3. Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge

Kern der Entscheidung ist die Frage, ob ein Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge (§ 239a Abs. 1, Abs. 3 StGB) vorliegt, wie es das Landgericht und der BGH angenommen haben.

a) Grunddelikt: Erpresserischer Menschenraub

Zunächst müsste also der Grunddeliktstatbestand erfüllt sein. Strenggenommen gibt es zwei grunddeliktstatbestände des Erpresserischen Menschenraubs: den Entführungs-/Bemächtigungstatbestand und den Ausnutzungstatbestand.

³⁰ Zutreffend kritisch *Neumann*, JR 1993, 161 (161 f.); *Paradissis*, Unterlassungsstrafbarkeit in sog. Weiterungsfällen, Zugleich ein Beitrag zu Legitimität und Grenzen, 2015, insb. S. 183 ff.

³¹ Bspw. BGH, Urt. v. 26.2.2009 – 5 StR 572/08 = NStZ 2009, 381 (382); BGH, Urt. v. 2.8.2023 – 5 StR 80/23, Rn. 21 = NStZ 2024, 222 (223) m.w.N.

³² BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 26.

³³ *Renzikowski*, JZ 2024, 838 (839).

³⁴ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 20.

³⁵ *Renzikowski*, JZ 2024, 838 (839).

³⁶ Bspw. BGH, Beschl. v. 22.12.1981 – 1 StR 729/81 = StV 1982, 218.

³⁷ Dazu etwa *Beer*, ZJS 2017, 536.

aa) Allgemein: Tatbestandsstruktur

§ 239a Abs. 1 Var. 1 StGB lautet:

„Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen [...].“

Tatbestandsmäßiges Verhalten ist also ausschließlich die Entführung bzw. Bemächtigung, die von der überschießenden Innentendenz getragen sein muss, eine Erpressung begehen zu wollen. Daraus ergibt sich folgendes Prüfungsschema:

Prüfungsschema § 239a Abs. 1 Var. 1 StGB:

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Tatobjekt: anderer Mensch
 - bb) Tathandlung
 - Entführen
 - oder
 - Sich-Bemächtigen
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - aa) Vorsatz, § 15 StGB
 - bb) Erpressungsabsicht
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld
4. Tätige Reue, Abs. 4

Der Ausnutzungstatbestand gem. § 239a Abs. 1 Var. 2 StGB lautet dagegen wie folgt: „[W]er die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt [...]“. Ausreichend ist hier also nicht mehr, dass die Begehung einer Erpressung nur beabsichtigt wird, sondern sie muss unter Ausnutzung der geschaffenen Bemächtigungslage begangen werden.

Prüfungsschema § 239a Abs. 1 Var. 2 StGB:

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Tatobjekt: anderer Mensch
 - bb) Tathandlung
 - Entführen
 - oder
 - Sich-Bemächtigen
 - cc) Begehung der Erpressung unter Ausnutzung der Bemächtigungslage
 - b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz, § 15 StGB
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld
4. Tätige Reue, Abs. 4

Weder die Schwurgerichtskammer noch der *Senat* konkretisieren, auf welchen der beiden Tatbestände sie abstellen, sondern stellen verallgemeinernd auf „Abs. 1“ ab (vgl. noch cc)).

bb) Tatbestandsmäßigkeit im entscheidungserheblichen Sachverhalt

Da das „Entführen“ eine nennenswerte Ortsveränderung des Opfers voraussetzt,³⁸ kommt hier nur das „Sich-Bemächtigen“ in Betracht. Das setzt voraus, dass der Täter die Herrschaft über das Opfer erlangt.³⁹ Dies geschah hier, indem B den O überwältigte und ihn zum einen körperlich schwächte, zum anderen deutlich machte, dass er jederzeit wieder gewalttätig werden könnte, ohne dass O dem etwas entgegensetzen könnte. Insoweit handelte er auch vorsätzlich (§ 15 StGB) und bereits mit Erpressungsabsicht.

Die entscheidende Verbindung zwischen der Bemächtigung und der (beabsichtigten) Erpressung ist „die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers“. Daraus wird deutlich, dass der Tatbestand nicht (mehr⁴⁰) zwingend ein Drei-Personen-Verhältnis voraussetzt, sondern auch ein Zwei-Personen-Verhältnis ausreicht, wenn nämlich das Opfer der Bemächtigung um sein eigenes Wohl besorgt ist. Zu beachten ist allerdings, dass § 239a Abs. 1 StGB eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsieht. Dieser Strafraum liegt daher deutlich über demjenigen der Erpressung gem. § 253 Abs. 1 StGB (und selbst der räuberischen Erpressung gem. § 255 StGB). Dieser Sprung des Strafraums muss begründet werden; man darf § 239a Abs. 1 StGB nicht dahingehend auslegen, dass letztlich jede Gewaltanwendung oder Drohung gegenüber dem Opfer dazu führt, dass der Täter sich dessen bemächtigt und somit aus jeder Erpressung im Ergebnis ein Erpresserischer Menschenraub wird. Als Abgrenzungskriterium verlangt die Rechtsprechung eine „stabile Bemächtigungslage“; die Bemächtigung des Opfers und der Einsatz des Erpressungsmittels dürfen nicht zusammenfallen.⁴¹ Nach dieser Maßgabe ist den Gerichten zuzustimmen, dass B einen Erpresserischen Menschenraub und nicht lediglich eine (räuberische) Erpressung verübt hat: Durch den körperlichen Angriff hat er zunächst den Widerstand des O gebrochen und diesen in seine Gewalt gebracht. Dass O im nachfolgenden Geld herausgab bzw. sich dazu anschickte, war dagegen die Folge der (expliziten oder konkludenten) Drohung, B werde weitere Gewalt ausüben, wenn O sich nicht wie gewünscht verhalte. In Betracht kommen im hiesigen Sachverhalt daher beide Varianten des Tatbestands.

cc) Rechtliche Einordnung

Nicht ohne weiteres zu beantworten ist die – später noch relevante (b) bb)) – Frage, welche Tatbestandsvariante nun einschlägig ist und ob die Tat vollendet ist:

(1) Zunächst stellt sich die Frage, wie sich die beiden Tatbestandsvarianten zueinander verhalten. Viele Literaturstimmen scheinen von einem impliziten Exklusivitätsverhältnis dahingehend auszugehen, dass die Ausnutzungsvariante nur für solche Fälle einschlägig ist, in denen im Zeitpunkt der Bemächtigung noch gerade keine Erpressungsabsicht bestand, sondern der Täter diesen Entschluss

³⁸ Dazu näher jüngst BGH, Urt. v. 7.8.2024 – 6 StR 552/23 = NStZ-RR 2024, 310.

³⁹ Bspw. BGH, Beschl. v. 28.11.1995 – 4 StR 641/95 = NStZ 1996, 277.

⁴⁰ Allgemein zur Historie des Tatbestands vgl. ausführlich *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 10 ff. Die Ausdehnung auf Zwei-Personen-Verhältnisse erfolgte durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten v. 9.6.1989 = BGBl. I 1989, S. 1059; vgl. dazu [BT-Drs. 11/2834](#), S. 9 f. und [BT-Drs. 11/4359](#), S. 5, 13.

⁴¹ Vgl. jüngst etwa BGH, Beschl. v. 29.6.2022 – 3 StR 501/21 = NStZ 2023, 34 m.Anm. *Valerius*; BGH, Beschl. v. 10.5.2023 – 4 StR 515/22 = NStZ 2023, 677 m.Anm. *Kudlich/Schütz*.

erst später fasst.⁴² Richtig ist, dass § 239a Abs. 1 Var. 2 StGB so konzipiert ist, dass er jedenfalls *auch* diese Fälle erfassen soll. Das bedeutet aber nicht, dass die Ausnutzungsvariante nicht verwirklicht werden kann, wenn die Erpressungsabsicht bereits von Anfang an bestanden hat. Der Wortlaut der Vorschrift bietet dafür jedenfalls keinen Anhaltspunkt. Zudem kennt das Gesetz vergleichbare Fälle, in denen es explizit differenziert (ähnlich etwa § 146 Abs. 1 Nr. 3 StGB einerseits und § 147 StGB andererseits). Schließlich ist gegenüber dem Exklusivitätsdenken generelle Skepsis angezeigt.⁴³ Daher schließt der Umstand, dass B von Anfang an mit Erpressungsabsicht handelte, die Anwendung des Ausnutzungstatbestands nicht aus.

(2) Fraglich ist ferner, wann der Ausnutzungstatbestand vollendet wird. Insoweit ist umstritten, ob es ausreicht, dass die Erpressung ins Versuchsstadium gelangt ist⁴⁴ oder ob sie vollendet, also ein Vermögensnachteil eingetreten⁴⁵ sein muss. Die besseren Gründe streiten für die letztgenannte Auffassung: Soweit das Gesetz nicht deutlich macht, dass es auch den Versuch der Tat meint (so z.B. in §§ 11 Abs. 1 Nr. 6, 140 Nr. 1 StGB, § 100a Abs. 1 Nr. 1 StPO), ist davon auszugehen, dass „nur“ die vollendete Tat gemeint ist.⁴⁶ Der Begriff „Erpressung“ meint daher eine vollendete Erpressung.

(3) Entscheidend ist daher, ob ein Vermögensnachteil eingetreten ist. Insoweit stellt sich die Frage, wie es sich auswirkt, dass O einerseits bereits Geld an B übergeben hatte, B sich andererseits noch weiteres Geld von ihm aushändigen lassen wollte. Ginge es etwa um Diebstahlstaten, so könnte hinsichtlich jedes einzelnen Gegenstands danach differenziert werden, ob die Tat versucht oder vollendet war. Bei der Erpressung geht es aber um das Vermögen des Opfers als Ganzes. Wird dieses ohne Kompensation verringert, liegt grundsätzlich ein Vermögensnachteil vor und die Tat ist damit vollendet. Dies soll auch dann gelten, wenn die Beute geringer ausfällt als vom Täter erhofft.⁴⁷ Eine Ausnahme wird nur für solche Fälle in Betracht gezogen, in denen der Täter keine andere als die erstrebte Beute akzeptiert und alles andere zurückweist, weil es sich dann nicht um ein Minus, sondern um ein Aliud handeln soll.⁴⁸

Auf die hiesige Fallkonstellation dürfte diese Überlegung hingegen nicht zu übertragen sein: A und B wollten schlichtweg so viel Geld und Wertsachen wie möglich erbeuten. Durch die Übergabe der 3.000,- € trat daher ein Vermögensnachteil bei O ein, der auf die Drohung des B mit weiteren Gewalttätigkeiten zurückzuführen ist. Somit liegt eine vollendete Erpressung vor, die durch die stabile Bemächtigungslage ermöglicht wurde, weshalb auch der Ausnutzungstatbestand gem. § 239a Abs. 1 Var. 2 StGB erfüllt ist.⁴⁹

(4) Im Ergebnis liegen also mehrere sukzessive Tatbestandsverwirklichungen vor: Zunächst bemächtigt B sich des O (Var. 1), nutzt dies zu einer Erpressung aus (Var. 2) und versucht anschließend, eine weitere Erpressung unter Ausnutzung der Bemächtigungslage zu begehen (versuchte Var. 2). Dabei handelt es sich nicht um eine einheitliche Tatbestandsverwirklichung. Erst auf Konkur-

⁴² Bspw. *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 239a Rn. 17; *Schluckebier*, in: LK-StGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2023, § 239a Rn. 34; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 239a Rn. 15.

⁴³ Dazu näher *M. Wagner, ZIS 2019, 12*.

⁴⁴ So v.a. BGH, Urt. v. 16.3.1976 – 5 StR 72/76 = BGHSt 26, 309 (310); BGH, Urt. v. 31.8.2006 – 3 StR 246/06 = NStZ 2007, 32 (33); BGH, Urt. v. 2.2.2012 – 3 StR 385/11 = NStZ-RR 2012, 173 (174); *Eisele*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 239a Rn. 24; *Schluckebier*, in: LK-StGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2023, § 239a Rn. 35.

⁴⁵ Insb. *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 239a Rn. 19; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 63; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 239a Rn. 15.

⁴⁶ *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 63.

⁴⁷ BGH, Urt. v. 30.11.1995 – 5 StR 465/95 = BGHSt 41, 368 (371) = NJW 1996, 936 (937); vgl. jüngst BGH, Beschl. v. 25.3.2025 – 5 StR 626/24, Rn. 5 f.

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 29.11.2007 – 4 StR 549/07 = NStZ 2008, 215.

⁴⁹ A.A. offenbar *Mitsch*, NJW 2024, 1360 (1360).

renzebene werden die verschiedenen Tatbestandsverwirklichungen normativ zu einer Handlungseinheit zusammengefasst.⁵⁰

b) Erfolgsqualifikation

Problematisch ist dagegen, ob die Todeserfolgsqualifikation gem. § 239a Abs. 3 StGB einschlägig ist. Sie ist – anders als der *Senat* dies tut⁵¹ – folgendermaßen zu prüfen:⁵²

Prüfungsschema § 239a Abs. 1, Abs. 3 StGB:

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts
 - b) Subjektiver Tatbestand des Grunddelikts
 - c) Erfolgsqualifikation
 - aa) Tod des Opfers
 - bb) Durch die Tat
 - (1) Kausalität
 - (2) Spezifischer Gefahrezusammenhang
 - cc) (Wenigstens) Leichtfertigkeit
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld
4. Tätige Reue, Abs. 4

aa) Tod des Opfers

Anders als etwa bei § 251 StGB reicht es für die Erfolgsqualifikation nicht aus, dass irgendeine Person infolge des Grunddelikts zu Tode kommt, sondern § 239a Abs. 3 StGB verlangt gerade den Tod des Opfers der Entführung bzw. Bemächtigung.⁵³ Dies trifft auf den verstorbenen O zu.

bb) Durch die Tat

Zwischen dem Grunddelikt und dem Tod muss weiterhin ein innerer Zusammenhang bestehen („durch die Tat“). Der bloße Erfolgseintritt als solcher reicht nicht aus, um die Verschärfung des (bereits hohen) Strafrahmens auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheits-

⁵⁰ Insoweit drängt sich der Vergleich zur Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) auf: Wer zunächst eine unechte Urkunde in der Absicht herstellt, diese zur Täuschung im Rechtsverkehr zu gebrauchen, und gebraucht diese, verwirklicht zwar sowohl den Tatbestand des Herstellens und des Gebrauchs. Im Ergebnis erfolgt aber nur eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung im Wege der tatbestandlichen Handlungseinheit (dazu bspw. *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 267 Rn. 217 m.w.N.).

⁵¹ *Mitsch* (NJW 2024, 1360 [1360]) weist zutreffend darauf hin, dass der *Senat* die Leichtfertigkeit vor den objektiven Voraussetzungen darstellt. Zwar hatte dieser kein Gutachten, sondern ein Revisionsurteil zu verfassen, weshalb es nicht auf eine systematische Prüfung, sondern auf eine zweckmäßige Darstellung ankommt, weshalb insoweit ein gewisser Spielraum besteht. Gleichwohl ist *Mitsch* zuzustimmen, dass es auch im Urteil befremdet, zunächst subjektive Anforderungen darzustellen, bevor die objektiven Voraussetzungen benannt werden, auf die sie sich beziehen.

⁵² Allgemein zur Prüfung erfolgsqualifizierter Delikte *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Kap. 2 Rn. 49 f. m.w.N.

⁵³ Dies zutreffend klarstellend *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 65 m.w.N.

strafe zu begründen.⁵⁴ Vielmehr ist erforderlich, dass der Todeserfolg sich gerade als die Realisierung spezifisch derjenigen Gefahr darstellt, die der Täter durch das Grunddelikt gesetzt hat. Insoweit stellen sich verschiedene Vorfragen, die – auch wenn man mit § 239a StGB nicht vertraut ist – in der Sache von anderen erfolgsqualifizierten Delikten wie etwa der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) und dem Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) bekannt sind:

So ist zunächst zu klären, was unter der „Tat“ zu verstehen ist, ob also der Bezugspunkt für die Zurechnung der schweren Folge die Tathandlung und/oder der Taterfolg ist. Insoweit ergibt sich folgendes:⁵⁵ Beim Entführungs-/Bemächtigungstatbestand kommen alle auf die Bemächtigung abzielenden Tathandlungen sowie alle die Bemächtigungslage aufrechterhaltenden Verhaltensweisen in Betracht. Dasselbe gilt grundsätzlich (beachte aber zum maßgeblichen Zeitpunkt sogleich) für die Ausnutzungsvariante. Wie beim Raub mit Todesfolge⁵⁶ (str.) kann die Todesfolge nicht an den Erpressungserfolg geknüpft werden (etwa, weil das Erpressungsoffer lebensnotwendige Medikamente herausgibt und daher stirbt), sondern (nur) an den Einsatz des Raubmittels.⁵⁷

Davon zu trennen ist die Frage, zu welchem *Zeitpunkt* eine Erfolgsqualifikation schon bzw. noch möglich ist:

Damit eine „Tat“ vorliegt, muss diese zumindest ins Versuchsstadium gelangt sein. Für die Ausnutzungsvariante bedeutet das, dass die Erpressung versucht worden sein muss; stirbt das Opfer bereits im Rahmen der Bemächtigung, bevor der Täter zur Drohung ansetzen kann, ist § 239a Abs. 3 StGB jedenfalls nicht in Bezug auf Abs. 1 Var. 2 einschlägig (sehr wohl aber in Bezug Abs. 1 Var. 1, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Erpressungsabsicht bestanden hat).⁵⁸

Umgekehrt stellt sich die Frage, ob noch eine „Tat“ vorliegt, wenn das Grunddelikt bereits vollendet ist, oder ob eine Erfolgsqualifikation auch noch im sog. Beendigungsstadium der Tat (soweit man ein solches überhaupt anerkennen möchte⁵⁹) möglich ist.⁶⁰ Hierauf kommt es aber nicht an, weil das Delikt teilweise nur versucht ist (siehe oben).

Relevant wäre diese Frage dann, wenn B vor der Tötungshandlung des A die Absicht, weitere Wertsachen von O zu erlangen, aufgegeben hätte. Denn dann hätte gerade kein Versuch der Ausnutzungsvariante mehr vorgelegen. Wie insbesondere *Mitsch* anmerkt, könnte ein solches Abstandnehmen gerade in der Untätigkeit des B zu sehen sein, da diesem klar sein musste, dass O nach seinem Tod nicht mehr in der Lage sein würde, Auskunft darüber zu geben, wo er seine Wertsachen aufbewahrt.⁶¹ Zu beachten ist allerdings, dass nach den Feststellungen der Kammer B nicht sofort erkannte, dass A den O zu Verdeckungszwecken töten wollte, sondern dies erst realisierte, als A auch

⁵⁴ BGH, Urt. v. 18.9.1985 – 2 StR 378/85 = BGHSt 33, 322 (322 f.) = NJW 1986, 438 (438 f.); *Brambach*, Probleme der Tatbestände des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, 2000, S. 137 m.w.N.

⁵⁵ *Brambach*, Probleme der Tatbestände des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, 2000, S. 136 ff.; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 66.

⁵⁶ Dazu *M. Wagner*, Die Entsprechungsklausel in § 13 Abs. 1 StGB, 2024, S. 262 f. m.w.N. (auch zur Gegenauffassung).

⁵⁷ *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 66 m.w.N.

⁵⁸ *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 66.

⁵⁹ Zutreffend dagegen bspw. *Bitzilekis*, ZStW 99 (1987), 713; *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 24 Rn. 8; *Murmann*, ZJS 2008, 456 (458); *Renzikowski*, in: Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2, 8. Aufl. 2014, § 49 Rn. 50.

⁶⁰ So bspw. zu § 251 StGB BGH, Urt. v. 15.5.1992 – 3 StR 535/91 = BGHSt 38, 295 = NJW 1992, 2103; BGH, Urt. v. 27.5.1998 – 3 StR 66/98 = NStZ 1998, 511 (512); BGH, Beschl. v. 29.3.2001 – 3 StR 46/01 = NStZ 2001, 371; BGH, Beschl. v. 20.6.2017 – 2 StR 130/17 = NStZ 2017, 638 (639); BGH, Beschl. v. 24.4.2019 – 2 StR 469/18 = NStZ 2019, 730 (731); *Bosch*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 251 Rn. 4; *Maier*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 251 Rn. 11.

⁶¹ *Mitsch*, NJW 2024, 1360 (1361); vgl. auch *Eisele*, JR 2024, 595 (596).

nach längerem Würgen nicht von O abließ.⁶² Jedenfalls *zu Beginn* der Tötungshandlung durch A als maßgeblichem Zeitpunkt⁶³ war der Erpresserische Menschenraub durch B noch nicht (gänzlich) vollendet, sodass die Frage offenbleiben kann, ob eine Erfolgsqualifikation zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich gewesen wäre.

(1) Kausalität

Der Zurechnungszusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge setzt zunächst Kausalität voraus. Sie ist fraglos gegeben: Hätte B sich nicht des O bemächtigt, hätte er nicht vom Haus des O aus A angerufen, dieser sich nicht dort hingeben und den O erwürgt.

(2) Spezifischer Gefahrezusammenhang

Kausalität allein ist aber nicht ausreichend; es bedarf des spezifischen Gefahrezusammenhangs. Zu bestimmen ist daher, welches gerade die typischen Risiken sind, die mit den grundtatbestandsmäßigen Handlungen einhergehen und vor denen der Tatbestand schützen will.

Im Einzelnen sind die Schutzgüter des Tatbestands umstritten.⁶⁴ Richtigerweise ist Hauptschutzzweck des § 239a Abs. 1 StGB die körperliche Integrität⁶⁵ der entführten/bemächtigten Person.⁶⁶ Nach teilweise vertretener Auffassung soll (nur oder auch) ihre (Willens-)Freiheit geschützt werden,⁶⁷ was aber im Widerspruch dazu steht, dass auch bspw. Schlafende und Kleinstkinder erfasst werden sollen, die gerade keinen Willen bilden können.^{68, 69} Zumindest im Rahmen der zweiten Variante⁷⁰ werden außerdem die Willensbetätigungsfreiheit sowie das Vermögen desjenigen geschützt, dessen Sorge ausgenutzt werden soll.⁷¹ Weitestgehend in diesem Sinne, wenn auch verkürzt und unpräzise,⁷² positioniert sich auch der *Senat* im hiesigen Urteil.⁷³

Ein Risiko für die körperliche Integrität des (Bemächtigungs-)Opfers kann sich insbesondere aus den Bedingungen ergeben, unter denen es der Herrschaft des Täters ausgeliefert ist (es also bspw. verhungert oder erfriert).⁷⁴ Ausreichend ist auch der Tod des Opfers infolge eines gefährlichen (und

⁶² LG Rottweil, Urt. v. 11.10.2022 – 2 Ks 20 Js 14035/18 (2) = BeckRS 2022, 55573 Rn. 73.

⁶³ Darauf, wann der Tod als solcher eintritt, kommt es nicht an; vgl. *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 69; *Schluckebier*, in: LK-StGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2023, § 239a Rn. 39; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 239a Rn. 29.

⁶⁴ Dazu eingehend *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 1 ff. m.w.N.

⁶⁵ Enger *Bohlinger*, JZ 1972, 230 (231 f.); *Brambach*, Probleme der Tatbestände des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, 2000, S. 62 ff.: Nur das Leben der Geisel.

⁶⁶ *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 239a Rn. 2; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 3.

⁶⁷ Bspw. *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 239a Rn. 1; *Kindhäuser/Hilgendorf*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl. 2025, § 239a Rn. 1; *Sonnen*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 239 Rn. 11.

⁶⁸ *BT-Drs. VI/2722*, S. 2; BGH, Urt. v. 12.3.1974 – 1 StR 580/73 = BeckRS 1974, 108; *Brambach*, Probleme der Tatbestände des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, 2000, S. 54, 57; *Eisele*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 239a Rn. 7; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 2 m.w.N.

⁶⁹ Zutr. *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 2.

⁷⁰ Zu dieser Einschränkung *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 1.

⁷¹ Bspw. *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 239a Rn. 1; *Kindhäuser/Hilgendorf*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl. 2025, § 239a Rn. 1.

⁷² Zutreffende Kritik der Formulierung des Leitsatzes bei *Valerius*, NStZ 2024, 487 (488).

⁷³ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 19.

⁷⁴ Klarstellend etwa BGH, Urt. v. 18.9.1985 – 2 StR 378/85 = BGHSt 33, 322 (324) = NJW 1986, 438 (439).

aufgrund der Zwangslage nicht-freiverantwortlichen) Fluchtversuchs.⁷⁵ Dagegen besteht ein innerer Zusammenhang zum Grunddelikt nicht bereits dann, wenn der Täter die bloße Gelegenheit der Bemächtigungssituation zu Gewalthandlungen nutzt, die letztlich zum Tode führen. Dies ergibt sich aus dem systematischen Unterschied zur Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 4 StGB), wo es gerade nicht erforderlich ist, dass die Todesfolge „durch die Tat“ herbeigeführt wird, sondern ausreichend, dass das Opfer durch eine „während der Tat begangene Handlung“ getötet wird.⁷⁶

Sind daher noch nicht einmal (alle) Gewalthandlungen durch den Täter selbst typische Risiken des Erpresserischen Menschenraubs, ist dies erst recht in Bezug auf Tötungshandlungen, die durch Dritte vorgenommen werden, zumindest nicht selbstverständlich. Generell unterbricht eigenverantwortliches Drittverhalten grundsätzlich den Zurechnungszusammenhang, es sei denn, gerade solches soll durch den Tatbestand verhindert werden.⁷⁷

Hierin liegt der neuralgische Punkt des Falles. Der *Senat* führt insoweit aus: „Mit der Entführung und Bemächtigung schafft der Täter eine für die Integrität des Opfers besonders verwerfliche Gefahrenlage. Die Verletzung oder sogar Tötung der Geisel stellt sich als ‚ständig gegenwärtige, sofort vollziehbare Aktualität‘ dar, wobei die Eskalationsgefahr mit zunehmender Dauer der Gefangenschaft regelmäßig zunimmt [...]. Gerade diese tatbestandsspezifische erhebliche Gefährdung der höchstpersönlichen Rechtsgüter der Geisel sind dem Gesetzgeber Anlass für die hohe Strafdrohung in § 239a Abs. 3 StGB gewesen [...].⁷⁸ Dieses tatbestandstypische Risiko hat sich vorliegend im Tod des O verwirklicht und in der durch [B] geschaffenen Bemächtigung seinen Ausgang genommen. Mit zunehmender Dauer der Bemächtigung stieg nicht nur die Gefahr, O könne infolge seines schlechten Gesundheitszustandes zu körperlichem Schaden kommen. Die Eskalationsgefahr erhöhte sich vor allem durch das Eintreffen des A im Haus des O in ganz erheblicher Weise. Seine Präsenz am Tatort begründete für den Angekl. Ba erkennbar die Gefahr, A könne entweder in Raubabsicht oder um unerkannt zu bleiben – körperverletzende – Gewalt gegen O ausüben. Die allein bei A vorliegende Motivation der Tatverdeckung steht der Annahme des qualifikationsspezifischen Zusammenhangs nicht entgegen. Sein Exzess lässt den Zurechnungszusammenhang für [B], dessen erpresserischer Menschenraub noch nicht beendet war, nicht entfallen. Insbesondere liegt auch nicht die Konstellation der Todesverursachung durch das Eingreifen Dritter, die unter Umständen der Erfolgszurechnung entgegenstehen kann [...] vor; denn A ist Täter, nicht Dritter. Mithin hat [B] den Tatbestand des erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge erfüllt.“⁷⁹

Diese knappe Begründung ist in ihrer Pauschalität nicht überzeugend:

Zutreffend ist zunächst, dass Gefahren für die körperliche Integrität des Opfers gerade daraus erwachsen können, dass die existenzielle Situation der Bemächtigungslage eskaliert (bspw. das Opfer versucht, sich gegen den Entführer zur Wehr zu setzen, und im Rahmen des Kampfes von diesem getötet wird). Dafür, dass auch Dritte zu diesem Eskalationspotenzial gehören können, bleibt der *Senat* eine Begründung schuldig. Vielmehr behauptet er – ebenfalls ohne Begründung – dass A erst gar nicht als Dritter zu klassifizieren sei, weil er (ebenfalls) Täter sei. Diese Aussage ergäbe freilich – wenn überhaupt, da A und B in jedem Falle von einander zu unterscheidende Personen bleiben – allenfalls dann Sinn, wenn A und B als „Einheit“ handelten, ihnen also ihre Handlungen wechselseitig

⁷⁵ Renzikowski, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 71 m.w.N.

⁷⁶ Renzikowski, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 70; ders., JZ 2024, 838 (839); jeweils m.w.N.

⁷⁷ So zielen etwa die waffenrechtlichen Aufbewahrungspflichten gerade darauf ab, den unberechtigten Zugriff durch eigenverantwortlich handelnde Dritte zu unterbinden; vgl. dazu etwa *M. Wagner, ZJS 2019, 436* (438 ff.); *ders., Die Entsprechungsklausel in § 13 Abs. 1 StGB, 2024*, S. 238; jeweils m.w.N.

⁷⁸ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 19.

⁷⁹ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 20.

im Wege der Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) zugerechnet werden könnten. Das ist aber gerade nicht der Fall: Die Schwurgerichtskammer hat noch nicht einmal dem A die Bemächtigungshandlungen des B zugerechnet.⁸⁰ Umgekehrt rechnet selbst der *Senat* dem B nicht die Tötungshandlung des A mittäterschaftlich zu, sondern betrachtet diese als Exzess. Warum dies ausgerechnet im Rahmen des § 239a Abs. 3 StGB, der extrem eng ausgelegt werden muss, um die enorme Strafdrohung rechtfertigen zu können, irrelevant sein soll, erschließt sich nicht.

Von dieser Sondersituation abgesehen bestehen aber bereits grundlegende Bedenken dagegen, Drittverhalten – auch seitens Mittäter – in den Kreis der spezifischen Risiken des Erpresserischen Menschenraubs einzubeziehen. Denn die Gefahr, dass andere Tatbeteiligte in einer angespannten Situation die Nerven verlieren und gegenüber dem Opfer in lebensgefährlicher Art und Weise gewalttätig werden, besteht gerade nicht nur in Entführungs- bzw. Bemächtigungsfällen, sondern selbstverständlich auch beispielsweise bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten oder Diebstahlstaten.⁸¹ Insoweit von einem tatbestandsspezifischen Risiko zu sprechen, das sich im konkreten Erfolgseintritt – hier: dem Tod des O – realisiert hat, liegt daher fern, solange kein konkreter Bezug zur Bemächtigungslage besteht, der über die bloße Tatgelegenheit hinausgeht.

cc) (Zumindest) Leichtfertigkeit

Selbst wenn man von der Realisierung der spezifischen Tatbestandsgefahr ausginge, vermögen auch die Ausführungen des *Senats* zur Leichtfertigkeit nicht zu überzeugen. Wie er selbst klarstellt, ist darunter „ein Verhalten [zu verstehen], das bezogen auf den Todeseintritt einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit aufweist; leichtfertig handelt hiernach, wer die sich ihm aufdrängende Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs aus besonderem Leichtsinn oder besonderer Gleichgültigkeit außer Acht lässt. Das Gewicht der Fahrlässigkeit hängt dabei nicht nur vom Umfang der Tatsachenkenntnis, sondern auch vom Grad der Vermeidbarkeit ab, also inwieweit sich die Gefahr des Erfolgseintritts namentlich wegen der besonderen Gegebenheiten der Opfersituation aufdrängen musste [...]“⁸²

Als „Subsumtion“ begnügt der *Senat* sich abschließend mit der knappen Bemerkung:⁸³ „Die Möglichkeit eines eskalierenden und tödlichen Verlaufs lag von Beginn an auf der Hand.“⁸⁴ Allerdings kann es freilich nicht um die Vorhersehbarkeit *irgendeines abstrakten* Eskalationspotenzials gehen, sondern gerade um dasjenige, das sich objektiv verwirklicht hat. Wenn der *Senat* aber die *konkrete* Verdeckungstötung des O durch A als Exzess betrachtet, die noch nicht einmal hinreichend vorhersehbar gewesen sein soll, um eine Ingerenzgarantenstellung begründen zu können (siehe oben), so muss dies erst recht im Rahmen der Leichtfertigkeit gelten, an die deutlich strengere Maßstäbe hinsichtlich der Prognostizierbarkeit des Erfolgseintritts zu stellen sind.^{85, 86} Zudem stellt das Gericht nicht in Rechnung, dass die Angeklagten – gerade, um das Risiko des Wiedererkennens des A durch O und dadurch eine Eskalation zu verhindern – ursprünglich die Anwesenheit des A am Tatort hatten verhindern wollen und selbst nach dessen Eintreffen noch zunächst sichergestellt hatten, dass A und

⁸⁰ Dazu LG Rottweil, Urt. v. 11.10.2022 – 2 Ks 20 Js 14035/18 (2) = BeckRS 2022, 55573 Rn. 127 f.

⁸¹ Eisele, JR 2024, 595 (596); Mitsch, NJW 2024, 1360 (1361); Renzikowski, JZ 2024, 838 (838 f.) m.w.N.; a.A. offenbar Hecker, JuS 2024, 1087 (1089).

⁸² BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 18 m.w.N.

⁸³ Zu Recht krit. auch Renzikowski, JZ 2024, 838 (839 f.).

⁸⁴ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 18.

⁸⁵ BGH, Urt. v. 3.6.2015 – 5 StR 628/14 = NStZ 2015, 696 (697).

⁸⁶ Deutlich Renzikowski, JZ 2024, 838 (839): „Widerspruch“.

O sich innerhalb des Hauses nicht begegnen.⁸⁷ Auch die Annahme der Leichtfertigkeit ist daher erheblichen Zweifeln ausgesetzt.

Hinweis: Zur Klarstellung: Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht nur für eine Erfolgsqualifikation des (vollendeten) Bemächtigungstatbestands gem. § 239a Abs. 1 Var. 1 StGB. Dieselben Probleme stellen sich auch, wenn man im Rahmen eines erfolgsqualifizierten Versuchs daran anknüpft, dass B den O gerade durch Drohung dazu veranlasst hatte, aus einem anderen Zimmer weiteres Geld zu holen, also (zum zweiten Mal) unmittelbar zur Verwirklichung des Ausnutzungstatbestands gem. § 239a Abs. 1 Var. 2 StGB angesetzt hat, was aber aufgrund der Tötung des O durch A nicht mehr zum Erfolg einer (weiteren) Vermögensschädigung führte.

c) Zwischenergebnis

Die genannten Gründe sprechen daher gegen die Annahme eines (vollendeten) Erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge gem. § 239a Abs. 1, Abs. 3 StGB.

4. Versuchter Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge

Auch wenn man diese rechtlichen Bedenken teilt, wäre B im Ergebnis zu einer vergleichbar oder identisch hohen Strafe zu verurteilen gewesen: Da er von Anfang mit bedingtem Tötungsvorsatz handelte, liegt jedenfalls ein Fall des versuchten Erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge gem. §§ 239a Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB vor.⁸⁸

Hinweis: Dies ist deshalb möglich, weil § 239a Abs. 3 StGB „wenigstens“ Leichtfertigkeit voraussetzt, was erst recht den Tötungsvorsatz einschließt.⁸⁹ Eine Erfolgsqualifikation ist ein eigenständiger Tatbestand, der selbstständig versucht werden kann. Aufgrund der Strafdrohung handelt es sich um ein Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB, dessen Versuch gem. § 23 Abs. 1 Var. 1 StGB grundsätzlich unter Strafe steht. Es handelt sich folglich um die Fallkonstellation des „Versuchs der Erfolgsqualifikation“ (im Unterschied zum erfolgsqualifizierten Versuch, bei dem das Grunddelikt im Versuchsstadium steckenbleibt, aber gleichwohl eine schwere Folge eintritt).⁹⁰

5. Räuberische Erpressung

Nach dem *Senat* liegt ferner („nur“) eine räuberische Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB vor, nicht aber eine solche mit Todesfolge (§ 251 StGB).⁹¹ Dieses Teilergebnis ist letztlich zu begrüßen.⁹² Da der *Senat* es aber offenbar implizit darauf stützt, dass es an der Vorhersehbarkeit der Tötung des O durch A seitens des B fehlt, setzt er sich damit wiederum dem Vorwurf einer inkonsistenten Begründung aus,⁹³ die obigen Ausführungen zu § 239a Abs. 3 StGB gelten entsprechend.

⁸⁷ Renzikowski, JZ 2024, 838 (840).

⁸⁸ Zutreffend Renzikowski, JZ 2024, 838 (840).

⁸⁹ BT-Drs. 13/8587, S. 79; BT-Drs. 13/9064, S. 11 f.

⁹⁰ Dazu Kuhli, JuS 2020, 289.

⁹¹ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 14, 26.

⁹² Explizit Mitsch, NJW 2024, 1360 (1361).

⁹³ Eisele, JR 2024, 595 (597); Mitsch, NJW 2024, 1360 (1361); Renzikowski, JZ 2024, 838 (839)

Damit ist freilich noch nichts über die Konkurrenzen ausgesagt. Verlangt man – wie hier (siehe oben IV. 3. a) cc) (2) – für die Vollendung des Ausnutzungstatbestands gem. § 239a Abs. 1 Var. 2 StGB die Vollendung der Erpressung, so besteht kein Bedürfnis für eine klarstellende Annahme von Tateinheit, sondern die räuberische Erpressung wird im Wege der Konsumtion verdrängt.⁹⁴

6. Körperverletzung mit Todesfolge

Ebenfalls beiläufig äußert der *Senat*, dass neben der Verurteilung wegen erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge eine solche wegen Körperverletzung mit Todesfolge ausscheidet und verweist dabei auf Entscheidungen⁹⁵ betreffend den Raub mit Todesfolge.⁹⁶ Offenbar geht er also davon aus, dass der Tatbestand erfüllt ist, aber auf Konkurrenzebene zurücktritt.⁹⁷

Unklar bleibt zunächst, auf welches Verhalten der *Senat* sich hierbei bezieht. Denkbar ist zum einen, dass er darauf abstellt, dass B selbst O angegriffen und verletzt hat. Insoweit fehlt es aber am Zurechnungszusammenhang zwischen Körperverletzung und Todesfolge – und zwar gleichgültig, ob man an die Handlung oder an den Erfolg anknüpft –, da das spätere Hinzutreten des A (der zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor Ort war) jedenfalls kein spezifisches Risiko der Körperverletzung ist.

In Betracht zu ziehen wäre aber auch die Zurechnung des Würgens des O durch A als Körperverletzungshandlung. Insoweit liegt eine Mittäterschaft des B deutlich näher als hinsichtlich der vorsätzlichen Tötung. Denn indem B den A angerufen hat, könnte eine Anpassung des Plans dahingehend gelegen haben, dass beide abwechselnd gewalttätig auf O einwirken, um diesen zur Herausgabe von Geld und Wertsachen zu veranlassen. Dann läge aber wohl nicht nur eine einfache, sondern eine gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, 25 Abs. 2 StGB vor. Dagegen spricht freilich, dass A sich zunächst in einem anderen Raum aufgehalten hat, um eine direkte Konfrontation mit O gerade zu vermeiden. Zudem ist der Inhalt des Telefongesprächs unbekannt. Gegen die Annahme einer (gefährlichen) Körperverletzung mit Todesfolge sind wiederum die obigen Bedenken hinsichtlich des Zurechnungszusammenhangs und der Vorhersehbarkeit zu erheben.

Näherliegend dürfte sein, dass der *Senat* die Gewalthandlungen des B selbst vor Augen hatte. Insoweit überzeugt es aber nicht, Gesetzeskonkurrenz anzunehmen. Die Rechtsprechung, auf die der *Senat* sich stützt, geht davon aus, dass die bei einem Raub (mit Todesfolge) eingesetzte Gewalt sich „[r]egelmäßig“ als vorsätzliche Körperverletzung darstellen wird.⁹⁸ Diese Argumentation überzeugt bereits freilich schon in Bezug auf § 251 StGB nicht, weil es für Gesetzeskonkurrenz nur auf die normative Fassung des Tatbestands und nicht auf empirische Häufigkeiten ankommen kann.⁹⁹ Dessen ungeachtet lässt sie sich aber jedenfalls nicht auf den hiesigen Fall übertragen. Denn die Verletzung des O durch B ist nicht die Gewaltausübung i.R.d. § 253 StGB, sondern die Bemächtigung i.R.d. § 239a Abs. 1 Var. 1 StGB. Vielmehr wäre Tateinheit anzunehmen, um das verwirklichte Unrecht vollständig abzubilden.¹⁰⁰

⁹⁴ *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 86.

⁹⁵ BGH, Urt. v. 23.8.2017 – 2 StR 150/16, Rn. 18; BGH, Urt. v. 23.3.2000 – 4 StR 650/99 = BGHSt 46, 24 (25 ff.).

⁹⁶ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 26.

⁹⁷ *Eisele*, JR 2024, 595 (597).

⁹⁸ BGH, Urt. v. 23.3.2000 – 4 StR 650/99 = BGHSt 46, 24 (26) = NJW 2000, 1878 (1879).

⁹⁹ *Kindhäuser*, NStZ 2001, 31 (32).

¹⁰⁰ *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 239a Rn. 25; *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239a Rn. 88; *Schluckebier*, in: LK-StGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2023, § 239a Rn. 62.

7. Unterlassene Hilfeleistung

Schließlich geht der *Senat* ferner davon aus, dass B, indem er gegen das Würgen des O durch A nicht eingeschritten ist, den Tatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB verwirklicht hat, dieser aber als subsidiär hinter dem erpresserischen Menschenraub mit Todesfolge zurücktritt.¹⁰¹ Auch diese Annahme überzeugt nicht: Richtig ist zwar, dass § 323c Abs. 1 StGB grundsätzlich subsidiär gegenüber Delikten ist, durch die der Täter den Unglücksfall aktiv herbeigeführt hat.¹⁰² Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Bezugsgefahr sich verändert: Auch nach einer vorsätzlichen Körperverletzung kommt eine Strafbarkeit wegen Unterlassener Hilfeleistung in Betracht, wenn nun Lebensgefahr droht.¹⁰³ So liegt der Fall hier: Wenn man mit dem *Senat* davon ausgeht, dass das Würgen des O durch A ein nicht zurechenbarer Exzess ist, der nicht vom ursprünglichen Vorsatz des B gedeckt war, liegt hierin ein neuer Unglücksfall, der separat zu bewerten ist. Selbst wenn man mit dem *Senat* davon ausginge, dass das Würgen B als leichtfertige Todesverursachung zurechenbar ist, so käme in der Verurteilung wegen § 239a Abs. 1, Abs. 3 StGB nur zum Ausdruck, dass B durch den Anruf die sich aufdrängende Gefahr geschaffen hat, dass A den O tötet, nicht aber, dass B diese Tötungshandlung mitbekommt und tatenlos geschehen lässt. Insoweit wäre demnach Tatmehrheit (§ 53 StGB) anzunehmen gewesen. Dasselbe gilt auch und erst recht, wenn man – wie hier – den Tod als dem B nicht zurechenbar erachtet, sondern stattdessen auf einen Versuch der Erfolgsqualifikation abstellt.

V. Zusammenfassung

Die Entscheidung vermag weder im Ergebnis noch in der Begründung zu überzeugen; sie leidet an inneren Widersprüchen und nicht tragfähiger Argumentation. Gleichwohl eignet der Sachverhalt sich als Prüfungsaufgabe, da er bekannte Probleme in einen weniger vertrauten Rahmen kleidet.

¹⁰¹ BGH, Urt. v. 23.1.2024 – 1 StR 189/23, Rn. 21.

¹⁰² Bspw. BGH, Urt. v. 8.10.1996 – 5 StR 458/96 = NSTZ 1997, 127; *Gaede*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 323c Rn. 16 m.w.N.

¹⁰³ So etwa BGH, Urt. v. 28.6.1961 – 2 StR 83/61 = BGHSt 16, 200 = NJW 1961, 1981 (1982).